

Definition gemüsebauliche Begriffe SZG

Die Unterteilungen und spezifischen Bestimmungen bilden eine Grundlage für die Datenerfassung und Aufbereitung durch die Schweiz. Zentralstelle für Gemüsebau und Spezialkulturen, sowie den kantonalen Fachstellen /Meldestellen. Das Dokument versteht sich als Anhang zu den Richtlinien zur Datenerfassung Gemüse der SZG.

Gemüse (nach Verwendungszweck)	Frischgemüse	Gemüse, das nicht für die industrielle Verarbeitung oder die Lagerhaltung, sondern für den Frischverkauf bestimmt ist. Unter Frischgemüse erfasst die SZG bei der Flächen-/Mengenerhebung auch Frischgemüse, welches für die Aufbereitung/Zubereitung zu küchen-/konsumfertigen Frischprodukten* bestimmt ist (küchenfertige Produkte Küfe, Frisch-Convenience-Produkte, Freshcut, etc.). Produkte: Mono-Salate / Salatmischungen, Karottensalat, etc. <i>* i.d.R. gerüstet, gewaschen, geschnitten, gemischt, jedoch ohne unter „Verarbeitungsgemüse“ erwähnte Verarbeitungsprozesse.</i>
	Lagergemüse	Gemüse, das für die Einlagerung (während dem Winter) bestimmt ist. Produkte: Karotten, Sellerie, Randen, Kabis weiss/rot, Wirz schwer, Zwiebeln, Chinakohl, Zuckerhut, Karotten-Pfälzer, Cicolorino rosso.
	Verarbeitungsgemüse	Gemüse, das für die industrielle Verarbeitung bestimmt ist und durch Verarbeitungsprozesse längerfristig haltbar gemacht (gefrieren, erhitzen/blanchieren, trocknen, Zugabe konservierender Stoffe, etc.) oder zubereitet wird. Die Abnahme ist i.d.R. vertraglich geregelt. Die SZG unterscheidet: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hauptprodukte: Spinat, Bohnen, Erbsen, Pariser-Karotten. ▪ Übrige Produkte: a) andere Verarbeitungsgemüse: Einschneide-Kabis/-Rüben, Einmachgurken. b) andere Frisch-/ oder Lagergemüse für die Verarbeitung: Blumenkohl, Kabis, Karotten, Randen, Rhabarber, Sellerie, Zwiebeln, etc.
	Übriges Gemüse	Gemüse, das für Saat-/Pflanzgutproduktion bestimmt ist. Produkte: Setz Zwiebeln, Chicorée-Wurzeln,...
Gemüse (nach anderer Einteilung)	Frühkulturen	Erste Erntesätze im Frühjahr folgender Produkte: Früh-Karotten, frische überwinterter Zwiebeln
	Dauerkulturen	Mehrjährige Kulturen. Produkte: Rhabarber, Spargel weiss/grün, Artischocke
	Ohne Angabe	Kulturdauer von einigen Wochen bis Monaten, I.d.R. einjährige Kulturen mit/ohne Überwinterung
Menge	Marktrelevante Gemüsemenge	Als kleinste Einheit einer marktrelevanten resp. handelswirksamen Gemüsemenge gilt marktfähige Ware in „Palettgrösse“.
Flächen	Gemüsebaufläche	Parzellen, auf denen Gemüse als Hauptkultur angebaut wird (= Teil der Landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der Gemüsebau stattfindet). Die Gemüsebaufläche wird von den Kantonen mit der Betriebsdatenerhebung Anfangs Mai erhoben.
	Anbaufläche	Effektive Anbaufläche netto, d.h. ohne Wegfläche (= Belegungsfläche, Kulturfläche oder gesamte Saat- und Pflanzfläche). Die Anbaufläche ist in der Regel grösser als die Gemüsebaufläche, da Parzellen mehrfach belegt werden können (mehrere Sätze oder verschiedene Gemüsekulturen nacheinander).
	Konstruktionsfläche	Grundfläche des Gewächshauses
Anbau	Freiland	Unbedeckte Flächen, Flachabdeckungen (Vlies, Lochfolie, Mulchfolie) und Niedertunnel (Tunnel in Beetbreite, nicht begehbar)
	Gewächshaus	Bauten mit oder ohne feste Fundamente (Glas / Plastik) a) mit festen Fundamenten (Hochglas/Hochplastik) b) ohne feste Fundamente (Hochtunnel/Hochplastik)
Anbaumethoden	SGA/Traditionell	Die SZG fasst die Menge Suisse Garantie (SGA) und Konventionell/Traditionell zusammen.
	Bio	Die SZG fasst alle biologischen Anbaumethoden zusammen.

Zonen (www.ezv.admin.ch)	Grenzzone	Der landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverkehr (LBV) erlaubt es, den in der schweizerischen Grenzzone (10 km) wohnenden Personen Kulturland in der ausländischen Grenzzone (ebenfalls 10 km) zu bewirtschaften und die Ernteerträge abgabefrei einzuführen. Wenn in der Praxis auch etwas weniger häufig vorkommend, können auch ausländische Landwirte Grundstücke in der schweizerischen Grenzzone bewirtschaften und profitieren bei der Einfuhr im Nachbarland von Zollerleichterungen. Eine spezielle Regelung gilt für den Markt- und Hausierverkehr.
	Freizone	Die Freizonen von Gex und Hoch Savoyen sind die zwei einzigen Gebiete, aus denen Waren zollfrei in die Schweiz eingeführt werden dürfen. Zollausschlussgebiete wie Samnaun oder Sampuoir können nicht mit Freizonen verglichen werden. Es sind Gebiete, die politisch zum Schweizerischen Staatsgebiet gehören, aber vom Zollgebiet der Schweiz ausgeschlossen sind; aus diesen Gebieten können keine Waren abgabefrei eingeführt werden.
	Fürstentum Liechtenstein	Das Fürstentum Liechtenstein gehört zollrechtlich zum schweizerischen Zollgebiet (Zollunion); deshalb gibt es keine Grenze zwischen unseren beiden Ländern. Die Menge wird als Inlandmenge angerechnet.

Weitere Begriffe:

- Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung), SR-Nummer: 910.91
- Begriffserklärung in den Grundlagen des statistischen Jahresberichtes der SZG.